

# AMTSBLATT



## der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

36. Jahrgang	Erscheinungstag: 09. September 2008	Nr. 10/2008
--------------	-------------------------------------	-------------

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter [www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de) „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: [www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de) e-mail: [info@wassenberg.de](mailto:info@wassenberg.de)

☎: 02432/4900-0

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite:</b>
Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend	
1. Einladung zur 28. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am 18.09.2008, 18.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Str. 25-27	<b>95 - 97</b>
2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Wassenberg im Jahr 2009	<b>98 - 105</b>
3. Jahresabschluss des Stadtbetriebes Wassenberg, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wassenberg, zum 31. Dezember 2007	<b>106 - 107</b>
4. Widmung von Straßen und Wegen im Stadtgebiet Wassenberg; hier: Widmungsverfügung für das Bebauungsplangebiet 28 „Bahnhofstraße/Nautikstraße“ im Stadtteil Wassenberg	<b>108 - 109</b>
5. Beteiligung der Öffentlichkeit –öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Bau-gesetzbuch (BauGB)- hier: Bebauungsplan Nr. 75 „Mittlerer Weg“ und 46. Änderung des Flächennutzungsplanes	<b>110 - 112</b>
6. Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2009/2010 gemäß §§ 34 ff. Schulgesetz NRW (SchulG) vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 486)	<b>113 - 114</b>
7. Zustellung der Lohnsteuerkarten für das Jahr 2009	<b>115</b>

B e k a n n t m a c h u n g

**S T A D T W A S S E N B E R G**  
Der Bürgermeister



**E i n l a d u n g**

**Zur 28. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am**

**Donnerstag, dem 18. September 2008, 18.30 Uhr,  
im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25-27,**

**lade ich hiermit ein.**

Wassenberg, 09. September 2008

Mit freundlichen Grüßen  
Der Vorsitzende

  
Manfred Winkens

## Tagesordnung

### I. Öffentlicher Teil

1. Bestimmung eines Stadtverordneten zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Mitteilungen des Bürgermeisters
3. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der Beschlüsse
4. Bestellung und Besetzung eines Umlegungsausschusses für die Ortschaft Effeld
5. Beschlussfassung des Rates der Stadt Wassenberg über die Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 einschließlich der Entlastung des Bürgermeisters  
(TOP 3. der Niederschrift des Rechnungsprüfungsausschusses vom 26.08.2008)
6. Beratung und Beschlussfassung über die Ausschussempfehlungen des Sozial- und Jugendausschusses vom 25.08.2008:
  - TOP 6 - Bebauungsplangebiet Nr. 57 „Rothenbachpark“;  
hier: Bauprogramm für eine Spiellandschaft
  - TOP 7 - Bebauungsplangebiet Nr. 50 „An der Mühle“ im Stadtteil Ophoven
7. Beratung und Beschlussfassung über die Ausschussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 26.08.2008:
  - TOP 2 - Ermächtigungsübertragung aus dem Haushalt 2007 nach 2008
8. Bebauungsplan Nr. 17 D „Gewerbegebietserweiterung Forst“ und 44. Änderung des Flächennutzungsplanes;  
hier: Satzungsbeschluss  
(TOP 2. der Niederschrift des Planungs- und Umweltausschusses vom 27.08.2008)
9. Beratung und Beschlussfassung über die Ausschussempfehlungen des Planungs- und Umweltausschusses vom 27.08.2008:
  - TOP 7- Bebauungsplan Nr. 51 „Paulusbruch“;  
hier: Anordnung und Umlegung
  - TOP 10 - Bebauungsplan Nr. 74 „Fachmarktzentrum Myhl“;  
1. vereinfachte Änderung;  
hier: Anpassung der textlichen Festsetzungen

## II. Nichtöffentlicher Teil

10. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung vom 30.06.2008;  
hier: Auftragsvergabe „Bühnenvorhänge“ in der offenen Ganztags-  
schule Birgelen
11. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung vom 04.08.2008;  
hier: Auftragsvergabe „Lieferung und Montage von 4 Geräteraumtrenn-  
wänden“ in der offenen Ganztagschule Myhl
12. Beratung und Beschlussfassung über die Empfehlung des Bauausschus-  
ses vom 28.08.2008:  
  
TOP 4- Vergleich zur Abwicklung der Schlussrechnung betreffend  
Neubau eines Kindergartens in Steinkirchen
13. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der Beschlüsse
14. Mitteilung des Bürgermeisters

Stadt Wassenberg  
- Der Wahlleiter -

---

## **Bekanntmachung**

### **über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Wassenberg im Jahr 2009**

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV.NRW. S. 592); zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. März 2008 (GV.NRW S. 222 ff.)- SGV. NRW 1112 - fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin und für die Wahl der Vertretung der Stadt Wassenberg auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Wassenberg, Roermonder Str. 25 – 27, 41849 Wassenberg, Zimmer 007, bereitgehalten und während der Dienststunden kostenlos ausgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454 ff., ber. 509 und 1999 S 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 ( GV.NRW S. 374 ) – SGV. NRW 1112 - und der §§ 25, 26 und 31 sowie §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Ich bitte folgendes zu beachten:

#### **1. Allgemeines**

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen), von letzteren allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (vgl. Amtsblatt Nr. 09/2008 vom 22. Juli 2008), zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigte/n und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber/Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/der Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. **Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.**

Ist die Partei oder Wählergruppe in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines

Wahlvorschlag aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteigesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Innenministerium Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt NRW öffentlich bekannt machen.

## **2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin**

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggfs. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie die Staatsangehörigkeit des Bewerbers/ der Bewerberin

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlages im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen außerdem von mindestens 165 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen für das Amt des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Eine ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 165 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlagen 14 c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort sowie Familienname, Vorname und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers/ Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner/ jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlbezirk wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlages für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/ die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages;** ferner
- eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 b zur KWahlO ; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden, sowie
- bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9 c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt ( Anlage 10 c zur KWahlO).

### 3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggfs. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers, bei Beamten/Beamtinnen und Arbeitnehmern / Arbeitnehmerinnen nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Name und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/ eine Unterzeichnerin seine/ ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk dieser Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat / die Kandidatin aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/ der Unterzeichnerinnen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur KWahlO wie folgt zu erbringen:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern / Einzelbewerberinnen das Kennwort sowie Familienname, Vorname und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers/ der vorzuschlagenden Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin anzugeben.

- Für jeden Unterzeichner/ jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlbezirk wahlberechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlages für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12 a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einrichtungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.
- eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO erteilt werden.
- bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlages beigefügt ist.
- Sofern sich Beamte/Beamtinnen oder Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, ist eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält, beizubringen.

#### **4. Wahlvorschläge für die Reserveliste**

Für die Reserveliste können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familiennamen, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten/Beamtinnen und Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen nach § 13 Abs. 1 und 6 zur KWahlG sind auch der Dienstherr und

die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Name und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der übrigen Reihenfolge, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/einer im Wahlbezirk oder für einen /eine auf der Reserveliste aufgestellten Bewerber/ aufgestellte Bewerberin sein soll.

Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

Reservelisten von Parteien oder Wählergruppen, die nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen außerdem von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebietes (höchstens 100 Wahlberechtigten) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In diesem Fall sind Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben.

Für die Unterzeichnung gelten die Regelungen für die Unterzeichnung von Wahlvorschlägen entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber/ der Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

## 5. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Wassenberg **sind bis spätestens zum**

**48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr ( Ausschlussfrist ),**

beim Wahlleiter der Stadt Wassenberg, Roermonder Str. 25- 27, 41849 Wassenberg, einzureichen.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

## 6. Wahlgebietseinstellung

Das Wahlgebiet der Stadt Wassenberg ist in 17 Wahlbezirke eingeteilt. Auf die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 09/2008 vom 22. Juli 2008 der Stadt Wassenberg über die Einteilung und Abgrenzung der Wahlbezirke wird hingewiesen.

Wassenberg, den 08. September 2008

Der Wahlleiter



Darius

## **Bekanntmachung**

des Jahresabschlusses des Stadtbetriebes Wassenberg,  
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wassenberg,  
zum 31. Dezember 2007

Der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wassenberg hat am 23.06.2008 den Jahresabschluss und den Lagebericht des Stadtbetriebes Wassenberg, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wassenberg, für das Wirtschaftsjahr 2007 festgestellt und beschlossen, den im Geschäftsjahr 2007 erwirtschafteten Überschuss auf die neue Rechnung vorzutragen.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat über die Prüfung des Jahresabschlusses folgenden abschließenden Vermerk erteilt:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Stadtbetrieb Wassenberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2007 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH, Heinsberg, bedient.

Diese hat mit Datum vom 04.06.2008 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Stadtbetriebes Wassenberg Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wassenberg für das Geschäftsjahr vom 01.01.2007 bis 31.12.2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handels- sowie kommunalrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Unternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Stadtbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Bei unserer Prüfung handelt es sich auftragsgemäß um eine nach § 53 HGrG erweiterte Prüfung. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der gebotenen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handels- und kommunalrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt worden sind.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Stadtbetriebes Wassenberg Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wassenberg. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Stadtbetriebes Wassenberg und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Herne, den 06.08.2008

**Gemeindeprüfungsanstalt  
Nordrhein-Westfalen**

Im Auftrag  
gez. Wiegand

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 09.10. bis 17.10.2008 im Rathaus in Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer N 9, öffentlich aus.

Die Dienstzeiten sind wie folgt:

Montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Wassenberg, den 22.08.2008



Winkens

Vorsitzender des Verwaltungsrates



## BEKANNTMACHUNG

### **Widmung von Straßen und Wegen im Stadtgebiet Wassenberg; hier: Widmungsverfügung für das Bebauungsplangebietes 28 „Bahnhof- straße/Nautikstraße“ im Stadtteil Wassenberg**

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028) in der z.Zt. gültigen Fassung erhalten die nachfolgend aufgeführten Straßen und Wege im Bebauungsplangebiet 28 „Bahnhofstraße/Nautikstraße“ im Stadtteil Wassenberg die Eigenschaft einer öffentlichen Straße:

- *Alte Molkerei*, Gemarkung Wassenberg, Flur 7, Nr. 1661
- *Teilstück der Straße „Am Hartebeuer“ mit Gehweg zur Dammstraße*, Gemarkung Wassenberg, Flur 7, Nr. 1656
- *Gehweg zwischen dem Wendehammer „Am Hartebeuer“ und der Straße „Alte Molkerei“*, Gemarkung Wassenberg, Flur 7, Teilstück der Nr. 1656 zwischen den Parzellen 1655, 1659 und 1662
- *Gehweg zwischen der Straße „Alte Molkerei“ und der „Bahnhofstraße“*, Gemarkung Wassenberg, Flur 7, Nrn. 1668 und 1669 zwischen den Parzellen 1670, 1667, 1675 und 1665

Auf den als Anlage beigefügten Lageplan wird hingewiesen.

Die o.a. Straßen- und Wegebereiche werden gem. § 6 Abs. 3 i.V. mit § 3 Abs. 1 StrWG NW ohne Beschränkung auf den Gemeingebrauch für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

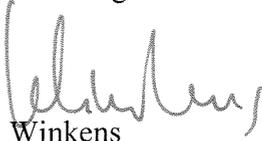
#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Wassenberg vor dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben, sie kann dort auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Wassenberg, den 22. August 2008

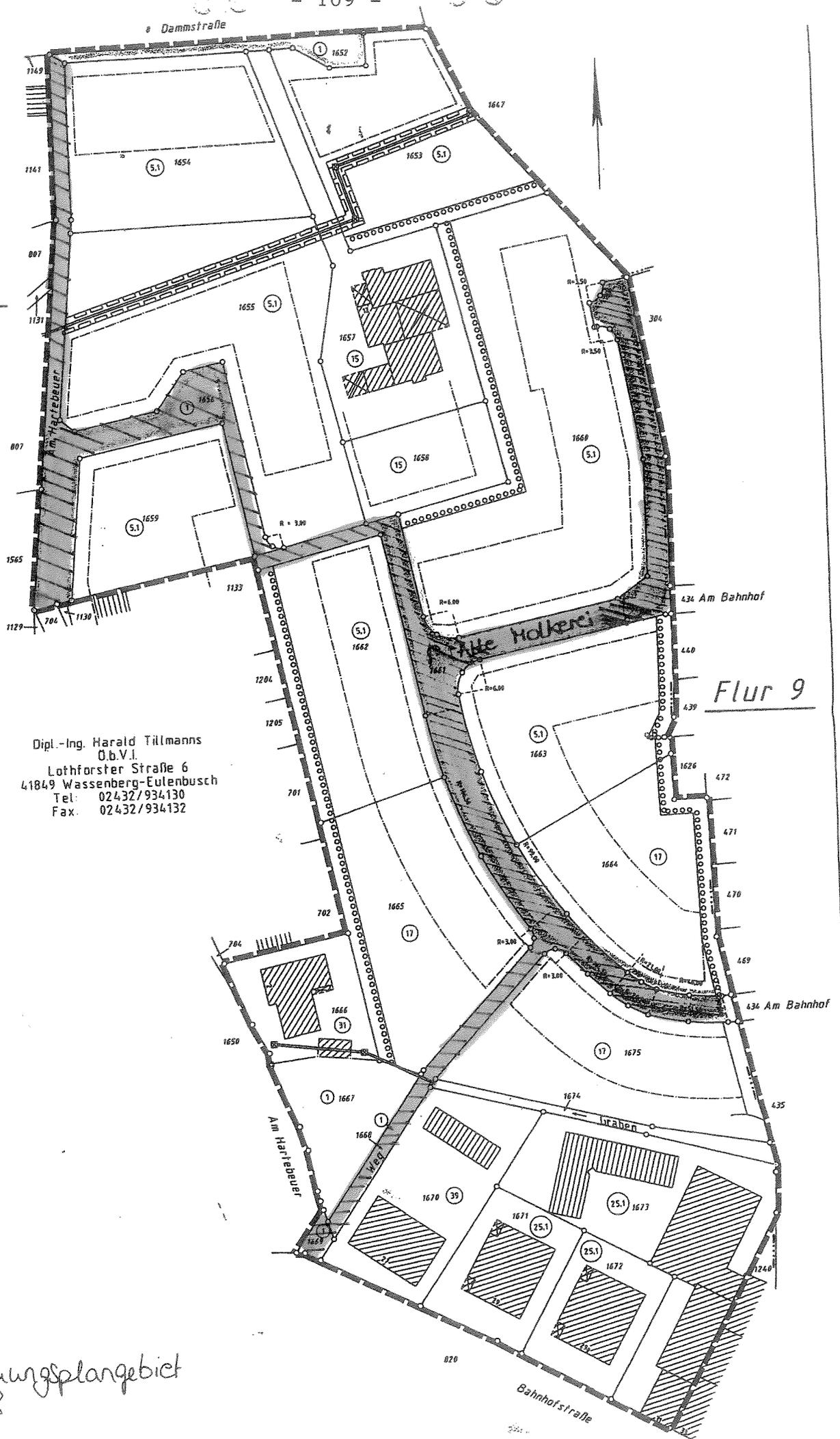
Stadt Wassenberg  
Der Bürgermeister



Winkens

Flur 7

Flur 9



Dipl.-Ing. Harald Tillmanns  
 O.b.V.I.  
 Lothforster Straße 6  
 41849 Wassenberg-Eulenbusch  
 Tel: 02432/934130  
 Fax: 02432/934132

Bebauungsplangebiet  
 Nr. 28

## **Bekanntmachung**

**über die Beteiligung der Öffentlichkeit  
-öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)-**

**hier: Bebauungsplan Nr. 75 „Mittlerer Weg“ und 46. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg hat am 23.01.2008 beschlossen, für den Planbereich Nr. 75 „Mittlerer Weg“ einen Bebauungsplan aufzustellen und den Flächennutzungsplan parallel zu ändern.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat vom 07.04. – 07.05.2008 stattgefunden.

Am 27.08.2008 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg der Entwurfsfassung zugestimmt und gleichzeitig beschlossen, die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats durchzuführen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 75 „Mittlerer Weg“ und der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung (einschl. Umweltbericht) liegen

**vom 17.09.2008 bis 17.10.2008**

beim Fachbereich Planen und Bauen der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer N2 und N3, zu den üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es liegen zudem Informationen zu folgenden umweltbezogenen Aspekten vor:

- wesentliche vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen
- im Umweltbericht (gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauBG) als Teil der Begründung Angaben insbesondere zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Landschafts- und Ortsbild, Boden, Wasser, Luft und Klima, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen.

Auch diese Informationen können während der Offenlage eingesehen werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

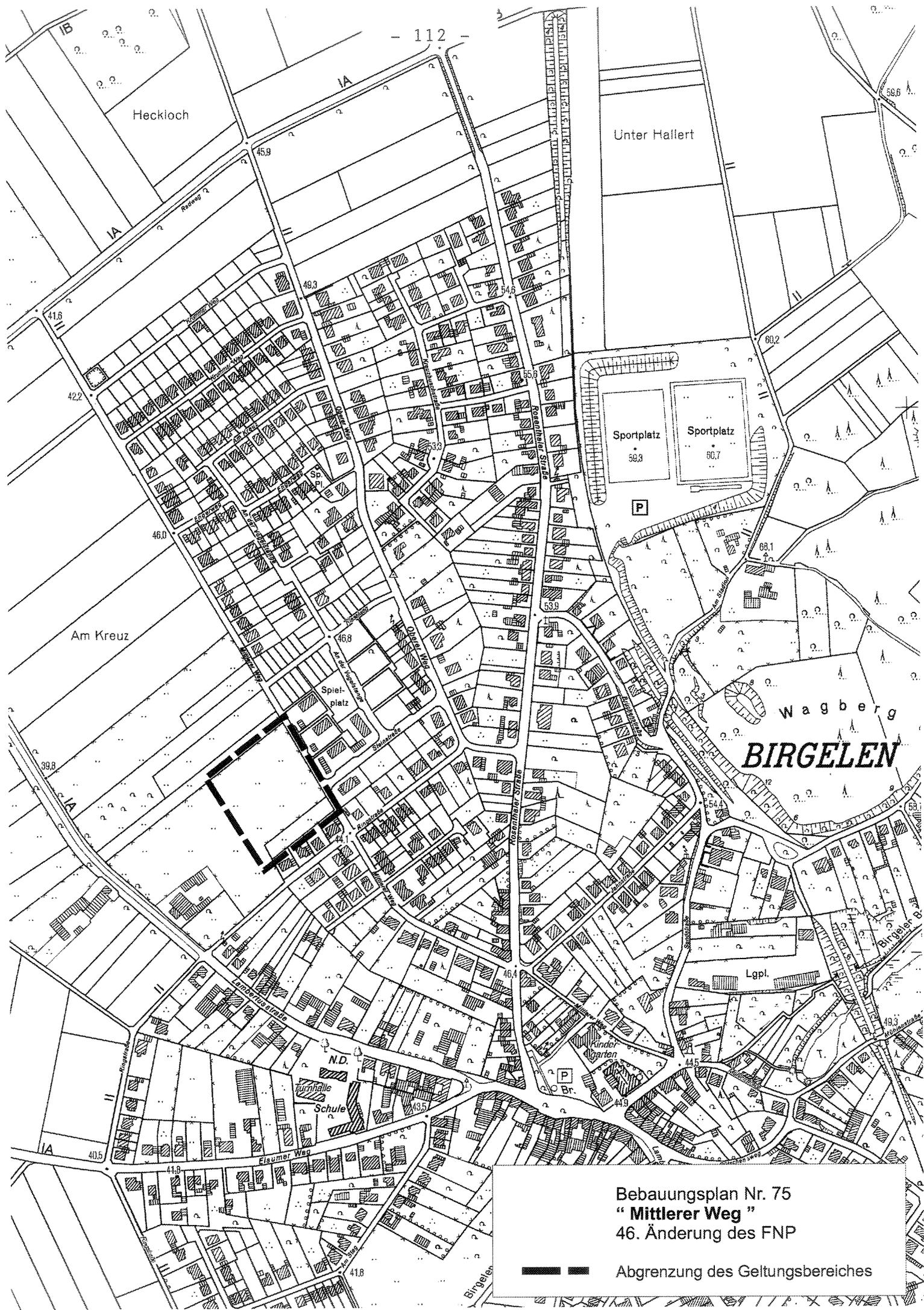
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Wassenberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.

Die Stadt prüft fristgemäß abgegebene Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 75 „Mittlerer Weg“ und der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes sind aus der beigefügten Anlage ersichtlich.

Wassenberg, den 04. September 2008  
Der Bürgermeister

  
Winkens



Bebauungsplan Nr. 75  
"Mittlerer Weg"  
46. Änderung des FNP

— — — — —  
Abgrenzung des Geltungsbereiches

## BEKANNTMACHUNG

### **Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2009/2010 gemäß §§ 34 ff. Schulgesetz NRW (SchulG) vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 486)**

Im Stadtgebiet Wassenberg finden die Anmeldungen der Schulneulinge, die zu Beginn des Schuljahres 2009/2010 eingeschult werden sollen, wie folgt statt:

#### **Gemeinschaftsgrundschule, Burgstraße 19, 41849 Wassenberg**

Dienstag, dem 14.10.2008, in der Zeit	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr,
Donnerstag, dem 16.10.2008, in der Zeit	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr sowie
Freitag, dem 17.10.2008, in der Zeit	von 09.00 bis 12.00 Uhr.

Die Eltern werden gebeten, sich bzgl. Terminvorgabe dienstags und donnerstags in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr mit der Schule unter der Tel.-Nr. 02432/3521 in Verbindung zu setzen. Bitten beachten Sie, dass in der Zeit vom 29.09. bis 10.10.2008 das Sekretariat aufgrund der Ferien nicht besetzt sein wird.

Zusätzlich finden in der Gemeinschaftsgrundschule Wassenberg am 18.09. und 19.09.2008 jeweils ab 10.15 Uhr Schnuppertage statt, zu deren Teilnahme herzlich eingeladen wird.

#### **Kath. Grundschule Birgelen, Elsumer Weg 6, 41849 Wassenberg**

Dienstag, dem 14.10.2008, in der Zeit	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr,
Mittwoch, dem 15.10.2008, in der Zeit	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr,
Donnerstag, dem 16.10.2008, in der Zeit	von 09.00 bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 bis 17.00 Uhr.

Die Eltern werden gebeten, sich bzgl. Terminvorgabe mit der Schule unter der Tel.-Nr. 02432/2348 in Verbindung zu setzen. Bitten beachten Sie, dass in der Zeit vom 29.09. bis 10.10.2008 das Sekretariat aufgrund der Ferien nicht besetzt sein wird.

Zusätzlich finden in der Kath. Grundschule Birgelen am 17.09. und 18.09.2008 jeweils in der Zeit von 8.00 – 10.00 Uhr Schnuppertage statt, zu deren Teilnahme herzlich eingeladen wird.

#### **Kath. Grundschule Orsbeck, Luchtenberger Straße 1, 41849 Wassenberg**

Mittwoch, dem 15.10.2008, in der Zeit	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr sowie
Freitag, dem 17.10.2008, in der Zeit	von 09.00 bis 12.00 Uhr.

Die Eltern werden gebeten, sich bzgl. Terminvorgabe mit der Schule unter der Tel.-Nr. 02432/20980 in Verbindung zu setzen. Bitten beachten Sie, dass in der Zeit vom 29.09. bis 10.10.2008 das Sekretariat aufgrund der Ferien nicht besetzt sein wird.

Zusätzlich finden in der Kath. Grundschule Orsbeck am 16.09. und 18.09.2008 jeweils in der Zeit von 9.00 bis 11.00 Uhr Schnuppertage statt, zu deren Teilnahme herzlich eingeladen wird.

#### **Kath. Grundschule Myhl, Schulstraße 1, 41849 Wassenberg**

Montag, dem 22.09.2008, in der Zeit	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr sowie
Dienstag, dem 23.09.2008, in der Zeit	von 14.00 bis 17.00 Uhr.

Die Eltern werden gebeten, sich bzgl. Terminvorgabe montags in der Zeit von 8.00 – 13.00 Uhr sowie mittwochs in der Zeit von 12.00 – 14.00 Uhr mit der Schule unter der Tel.-Nr. 02432/8597 in Verbindung zu setzen.

Zusätzlich findet in der Kath. Grundschule Myhl am 17.09.2008 in der Zeit von 8.00 – 9.30 Uhr ein Schnuppertag statt, zu dessen Teilnahme herzlich eingeladen wird.

Die **Schulpflicht** beginnt für Kinder, die **bis zum 31. August 2009** das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

Gemäß § 35 (3) SchulG können schulpflichtige Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des schulärztlichen Gutachtens nach Anhörung der Eltern.

Die Eltern haben ihr schulpflichtiges Kind in jedem Fall bei einer Grundschule anzumelden, d. h. auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten aufgrund der Vorgeschichte ihres Kindes wissen oder vermuten, dass ihr Kind einer sonderpädagogischen Betreuung (in Förderschulen oder in Form von Integration in Grundschulen) bedarf. Über die Möglichkeit dieser Förderung an den Grundschulen entscheidet das Schulamt des Kreises Heinsberg, nach Vorlage des schulärztlichen Gutachtens in Verbindung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder an der kath. Grundschule Birgelen.

Kinder, die **nach** dem 31. August 2009 das sechste Lebensjahr vollenden (i. d. R. Kinder, die zwischen dem 01.09.2003 und dem 31.08.2004 geboren worden sind), können **auf Antrag** der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit).

Die Entscheidung trifft die Schulleiterin/der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens und nach einem Beratungsgespräch mit den Eltern. Das Beratungsgespräch soll mit einem persönlichen Kennenlernen des Kindes verbunden werden. Vorzeitig in die Schule aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig. **Die Anmeldung dieser Kinder erfolgt ebenfalls zu den angegebenen Terminen.**

Die Stadt Wassenberg verfügt zum Schuljahresbeginn 2009/2010 neben einer Gemeinschaftsgrundschule in der Ortschaft Wassenberg über drei katholische Bekenntnisschulen in den Ortschaften Birgelen, Myhl und Orsbeck.

Zur Erfüllung der Schulpflicht gehört der Besuch einer Grundschule. Aufgrund der gesetzlichen Änderung und der damit verbundenen Aufhebung der Schulbezirke, steht den Eltern die Wahl der Grundschule und der Schulart (Gemeinschaftsgrundschule oder kath. Bekenntnisschule) frei, an der Ihr Kind in seiner Gemeinde eingeschult werden soll.

Der Wechsel in eine Schule einer anderen Schulart während des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

Bei der Anmeldung des Kindes sind das Familienstammbuch oder eine Geburtsurkunde sowie ein Passfoto des Kindes mitzubringen. Wünschenswert ist, dass das Kind seine Eltern zur Anmeldung begleitet.

Wassenberg, 02.09.2008  
Der Bürgermeister  
der Stadt Wassenberg

  
Winkens

Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

**Lohnsteuerkarten für das Jahr 2009**

Die Lohnsteuerkarten für das Jahr 2009 werden bis Ende Oktober 2008 zugestellt.

Steuerpflichtige, die bis zum 31. Oktober 2008 noch keine Lohnsteuerkarte erhalten haben, können sich diese beim Einwohnermeldeamt, Rathaus, Zimmer 003, abholen bzw. ausstellen lassen.

Wassenberg, den 05.09.2008

Der Bürgermeister

  
Winkens